

Kurztitel

Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 216/2012

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

01.09.2012

Text**2. Abschnitt****Allgemeine Bestimmungen****Verpflichtung zur Sicherung**

§ 3. Das Eisenbahnunternehmen hat Eisenbahnkreuzungen nach Maßgabe dieser Verordnung unabhängig davon, in welchem Ausmaß das Eisenbahnunternehmen und der Träger der Straßenbaulast die hieraus erwachsenden Kosten zu tragen haben, zu sichern.